



Gesetzliche Betreuung für Erwachsene

-

Vorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



**Kreis
Paderborn**



Wichtige Bausteine für ein selbstbestimmtes Leben – nicht nur im Alter

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung



Grundlagen in der gesetzlichen Betreuung

Die Person muss volljährig sein.

Die Person kann wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Aufgaben ganz oder teilweise nicht besorgen.

Kann ein Erwachsener seine Angelegenheiten auf Grund einer körperlichen Behinderung nicht besorgen, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn er kann seinen Willen nicht kundtun.



Grundsatz der Erforderlichkeit

Nachrangigkeit der gesetzlichen Betreuung

§ 1896 Abs. 2 BGB

Andere Hilfen

Vollmachten



Rechtliche Betreuung oder Vorsorgevollmacht



Notwendigkeit einer Vorsorge

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Entscheidungen dürfen nur mit rechtsgeschäftlichen Vollmachten oder als gerichtlich bestellter Betreuer getätigt werden.



Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgericht hat den Betreuervorschlag des zu Betreuenden zu berücksichtigen (§ 1897 BGB)

Bei Bekanntwerden eines Betreuungsverfahrens besteht für jeden die Verpflichtung eine vorhandene Betreuungsverfügung bei Gericht abzuliefern (§1901a BGB)

Die Betreuungsverfügung ist eine Willensbekundung in der eine Person als Betreuer vorgeschlagen oder auch ausgeschlossen werden kann



Grundlagen einer Vorsorgevollmacht

Es sollte eine natürliche Person bevollmächtigt werden, um alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtnehmer zu übernehmen

Rechtsgrundlage für das Handeln des Bevollmächtigten und dem Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer sind §§ 164 ff. und §§ 662 ff BGB

Eine rechtswirksam Vorsorgevollmacht setzt den freien Willen und somit die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus (§104 BGB)



Form der Vorsorgvollmacht

Soll die Vollmacht auch zur Einwilligung in medizinische Maßnahmen berechtigen, durch die die Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, muss die Vollmacht schriftlich verfasst werden (§ 126 BGB)

Seit dem 01.07.2005 sind neben Notaren auch Betreuungsstellen berechtigt Unterschriften und Handzeichen öffentlich zu beglaubigen (§ 6 Betreuungsbehördengesetz)



Benennung der Aufgaben des Bevollmächtigten

Die einzelnen Aufgabenkreise sollten benannt und beschrieben werden

Die Berechtigung zur Einwilligung in mit Gefahr verbundene medizinische Maßnahmen, in freiheitsentziehende Unterbringungen oder Vertretung vor Gericht, muss ausdrücklich benannt werden (§ 1904, § 1906 BGB u. § 51 Abs. 3 ZPO)



Mögliche Aufgabenkreise sind:

Gesundheitsfürsorge





Aufenthaltsbestimmung





Vermögenssorge

Regelung finanzieller Angelegenheiten

Miete

Heimkosten

Guthabenverwaltung

Taschengeld





Wohnungsangelegenheiten

Mietvereinbarungen

Wohnungskündigung

Abschluss eines Heimvertrages





Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

Sozialamt

Rentenkasse

Agentur für Arbeit - ARGE

Finanzamt





Entgegennahme und Öffnen der Post





Fixierungsmaßnahmen





Vor- und Nachteile einer Bevollmächtigung

Es ist ohne gerichtliches Verfahren ein sofortiges Handeln möglich

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts

Sie kann jederzeit widerrufen werden

Eine Kontrolle ist durch Dritte kaum möglich

Bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers ist ein Widerruf durch diesen nicht mehr möglich



Patientenverfügung

Jede medizinische Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten.

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung zur medizinischen Behandlung, die dann in Kraft tritt, wenn beim Patienten keine Einwilligungsfähigkeit mehr besteht

Seit dem 01.09.2009 gibt es in Deutschland die gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung § 1901a BGB

Der Betreuer/Bevollmächtigte entscheidet nach Beratschlagung mit dem Arzt über die Behandlung, Nichtbehandlung oder den Behandlungsabbruch



Situationen, für die die Patientenverfügung gelten kann

unmittelbarer Sterbeprozess

Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit

Gehirnschädigung mit Ausschaltung meiner Selbstkompetenz

Fortgeschrittener Hirnabbauprozess



Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Der Patientenwille muss geltendem Recht entsprechen.

Die Verfügung muss dem aktuellen Willen des Patienten entsprechen

Die Verfügung entspricht der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation

Die Patientenverfügung darf nur aus freiem Willen gemacht werden und der Unterzeichner muss sich der Folgen klar gewesen sein



Aktive Sterbehilfe = Lebensverkürzung = Straftat

Passive Sterbebegleitung:

Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahme

Bedingung:

irreversibler Verlauf
aussichtslose Prognose



Noch Fragen?

**Persönliche Information
durch die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle**

Kreis Paderborn
Fachbereich Soziales
Betreuungsstelle
Riemekestr.51 DG
33102 Paderborn
www.kreis-
paderborn.de
Ansprechpartner/in
Herr Amsbeck
Frau Fleischer
Frau Ickler
Verwaltung
Frau Silbe

So finden Sie uns

